

Richtern die Aufgaben meistern werden. Die Anleitung der Rechtsprechung, so führte Dr. Benjamin weiter aus, geht vom Ministerium der Justiz aus, hierher können und sollen sich alle Mitarbeiter der Kreis- und Bezirksgerichte jederzeit wenden, hier finden sie ihre Genossen Vorgesetzten, die stets bereit sind, sie zu unterstützen. Der Minister sagte die besondere Aufmerksamkeit und Hilfe des Ministeriums für die neu ihre Arbeit aufnehmenden Richter zu. Von den Kreisgerichten werde die strikte Einhaltung der Praktikantenordnung gefordert, die Praktikanten selbst sollten das kontrollieren.

Schon als Praktikanten haben die neuen Richter volle eigene Verantwortung in der richterlichen Tätigkeit: sie müssen strikt unsere Gesetze einhalten, parteilich Recht sprechen und ihre gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen. Ihr weiteres Studium, ihre eigene Weiterbildung wird das Ministerium sorgfältig beobachten und, wenn nötig, helfend eingreifen. Auch die Vereinigung Demokratischer Juristen hat den jungen Kadern gegenüber besondere Aufgaben.

Die verantwortliche Tätigkeit als Richter verlangt auch ein menschlich klares Leben, zumal der Gegner versucht, jede Schwäche des einzelnen auszunutzen. Es gilt, die unbedingte Ergebnisheit zu unserer Arbeiter- und Bauern-Macht im Alltag zu beweisen. Dabei hat jeder Richter das Recht und die Pflicht, ein kulturreiches Leben, das Leben gebildeter Menschen zu führen, nicht aber einen Anspruch auf Bequemlichkeit und Gemütlichkeit. Die erworbene Bildung sollte ständig erweitert werden; gründliche Kenntnis der klassischen und modernen deutschen und ausländischen Literatur gehören zur Abrundung der Bildung als Richter. Auch die körperliche Arbeit ist ein Mittel der Bildung und Erziehung, zugleich eine wichtige Methode, die Verbindung zu den Werktätigen herzustellen. Wenn die neuen Richter so ihr persönliches Leben gestalten, wenn sie mit allen Kräften danach trachten, auch in der „kleinsten Kreisstadt“ die stets sich wandelnde Vielfalt des

Lebens zu erkennen, dann wird es keinen Stillstand geben. Der Minister appellierte an die jungen Kader der Justiz, ihr Klassenbewußtsein in Verbindung mit der Partei der Arbeiterklasse, in der lebendigen Kenntnis der Lehre des Marxismus-Leninismus stets wach zu halten, auf die Meinung der Schöffen als der gewählten Vertreter der Werktätigen zu hören und engen Kontakt mit der werktätigen Bevölkerung zu halten. Denn dies sind die Wurzeln des sozialistischen Rechtsbewußtseins, das allein sie dazu befähigen kann, die Einheit zwischen den abstrakten Normen des Rechts und der sich wandelnden Vielfalt des Lebens in ihrer Arbeit herzustellen.

Abschließend beglückwünschte Dr. Benjamin die Absolventen herzlich zu ihrem Eintritt in den verantwortungsvollen und angesehenen Beruf des Richters und fand warme Worte für ihre und des ganzen Ministeriums Verbundenheit mit den Gerichten in der gemeinsamen Arbeit.

Es lag im Sinne dieser Worte, daß die neu ernannten Richter im Anschluß an die Feierstunde in kleinen Gruppen durch die einzelnen Abteilungen des Ministeriums gingen, die verantwortlichen Mitarbeiter persönlich kennenlernten und Gelegenheit erhielten, Fragen an sie zu richten und sich über ihre Arbeit zu informieren. So wurde der Anfang damit gemacht, daß sich die Absolventen, wie der Minister es gewünscht hatte, mit dem Ministerium verbunden fühlen und ohne Schwierigkeiten und Hemmungen aus ihrer späteren Praxis heraus den Weg zum Ministerium und seinen einzelnen, ihnen nun schon persönlich bekannten Mitarbeitern finden. Tatsächlich entwickelten sich in den verschiedenen Abteilungen lebhaftes Gespräche, und manche Einzelfrage, die die jungen Juristen bewegte, konnte sofort diskutiert und geklärt werden. Auch der Redaktion der „Neuen Justiz“ statteten die Gäste ihren Besuch ab, und auch wir hoffen, daß dies den Auftakt zu engerer Zusammenarbeit darstellt.

H.N.

## Jugendschutz und Arbeit des Jugendgerichts

### Der Kampf gegen die Jugendkriminalität in Ungarn

Von ZOLTÁN HALÁSZ, Budapest

Die Jugendkriminalität, die seit dem zweiten Weltkrieg nicht nur den Richtern, Staatsanwälten, Pädagogen und den Jugendpsychologen in der ganzen Welt, sondern überhaupt jedem mitfühlenden und denkenden Menschen, der sich das Schicksal der heranwachsenden Generation angelegen sein läßt, ernste Sorge macht, stellt auch in Ungarn ein im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehendes und mit sorgfältiger Überlegung behandeltes Problem dar. Obwohl die gesellschaftliche Entwicklung der verflochtenen zwölf Jahre mehr als einen der Faktoren beseitigt hat, die in manchen westlichen Ländern Ursache der Jugendkriminalität sind, wie z. B. Schundromane und Schundfilme, war doch das schädliche Erbe der Vergangenheit in so kurzer Zeit nicht völlig zu überwinden. Außerdem entwickelten sich auch in der sich neu gestaltenden und umwandelnden Gesellschaft vorübergehende Faktoren, die negativ auf die Jugend wirken können, so z. B. die im Zuge der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau erfolgende Einstellung von Hunderttausenden von weiblichen Arbeitskräften, die zunächst zu einer mangelhaften Beaufsichtigung der Kinder führte. Dies konnte nur in beharrlicher und langwieriger Organisationsarbeit mit der Errichtung von Kindertagesstätten und Internaten gelöst werden. Aus all dem folgt, daß der Kampf gegen die Jugendkriminalität auch in der Epoche des Aufbaus des Sozialismus nicht überflüssig wird, sondern daß er unter Verwendung früherer Erfahrungen mit neuen Methoden geführt werden muß.

#### Strafe oder Erziehung?

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß der den Wörg des Verbrechens beschreitende Jugendliche nicht so sehr bestraft als erzogen und damit für ein nützliches und arbeitsames Leben gewonnen werden muß. Die Verwirklichung dieses Ziels ist jedoch nicht leicht, da die straffällig gewordenen Jugendlichen zugleich von der Gesellschaft abgesondert werden müssen, um sie am Begehen weiterer Straftaten zu hindern. Eine gleichzeitige Durchführung von Zwangs- und Erziehungsmaßnahmen stellt vom pädagogischen Gesichtspunkt aus ein äußerst schwieriges und kaum lösbares Problem dar.

Die 1954 in Kraft getretenen ungarischen Gesetze, die nach langem Suchen und Experimentieren und nach mehr als einem Mißgriff geschaffen wurden, gehen in erster Linie von der Erziehungsfunktion des Jugendstrafrechts aus. Wenn sie auch fest umrissene Tatbestände haben, so bieten sie doch den Staatsanwälten, Richtern und Jugendfürsorgern hinreichende Möglichkeiten, bei der Entscheidung in jedem Fall die Individualität des Jugendlichen, sein Verhalten in der Schule und im Elternhaus sowie seine familiären Umstände zu berücksichtigen.

Entsprechend dem ungarischen Gesetz, sind jugendliche Personen von 12 bis 18 Jahren. Bei Straftaten von Kindern unter 12 Jahren sind nicht die Gerichte, sondern ausschließlich die Abteilungen Unterricht der Bezirks- bzw. Kreis- oder Gemeinderäte zuständig. Die